

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Flurbereinigung

Nienburg-Süd

Landkreis Nienburg/Weser
Verf.-Nr. 2473

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	2
2. Ziele der Flurbereinigung Nienburg-Süd.....	3
3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes.....	3
4. Lage des Flurbereinigungsgebietes	4
5. Planungsgrundsätze	4
5.1 Verkehrsanlagen	5
5.2 Gewässer	7
5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen	8
5.4 Bodenschützende Anlagen und Planinstandsetzungen	10
6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	10
7. Natura 2000	10

1. Allgemeines

Die Stadt Nienburg beabsichtigt den Bau einer Entlastungsstraße (sog. „Südring“) im südlichen Stadtgebiet zwischen dem derzeitigen Ausbauende im Westen und der Hannoverschen Straße/Anschlussstelle B 6 im Osten.

Ziel der städtischen Planung ist die Entlastung des südlichen Stadtgebietes, die Verbesserung der Anbindung des bestehenden Gewerbegebiets „Schäferhof“ und die Ausweisung neuer Gewerbegebiete entlang der Trasse.

Für dieses Vorhaben werden in erheblichem Umfang landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Anspruch genommen. Um diesen Landverlust solidarisch auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beheben oder zu minimieren, hat die Stadt Nienburg mit Schreiben vom 29.10.2008 bei der Flurbereinigungsbehörde gemäß § 190 BauGB die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung beantragt. Die Einleitung des Verfahrens erfolgte mit Beschluss vom 14.11.2011 durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Sulingen - Amt für Landentwicklung, nach § 87 in Verbindung mit § 1 und § 37 Flurbereinigungsgesetz. Unter Berücksichtigung der 1. Anordnung hat das Flurbereinigungsverfahren eine Größe von rd. 316 ha.

Die Teilnehmergeinschaft hat am 1.02.2012 einen Vorstand sowie Stellvertreter gewählt und ist somit handlungsfähig.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis von 16 Personen die Verfahrensziele, die vorläufige Abgrenzung des Verfahrensgebietes und die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 5 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum von Juni 2009 bis Juli 2011.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der Flurbereinigung Nienburg-Süd erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41). Die örtliche Abstimmung mit der oberen Flurbereinigungsbehörde erfolgte im April 2011.

Der Termin gem. § 38 FlurbG zur Aufstellung und Erörterung der Neugestaltungsgrundsätze mit den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 3 UmwRG fand am 4.11.2011 statt. Hinweise und Anregungen wurden, soweit möglich, in die Planunterlagen übernommen bzw. werden beachtet.

Am 8.11.2011 erfolgte in einem gesonderten Termin die Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den vorliegenden Plan n. § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt.

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 31.3.2000 (Nds. MBl. S. 316) - VORIS 78350 00 00 00 061 - i. V. m. Erl. v. 21.01.2008

2. Ziele der Flurbereinigung Nienburg-Süd

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Nienburg Süd werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als unternehmensbedingte, agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Unternehmensbedingte Ziele:

- Bereitstellung der für den Bau des „Südrings“ - Verbindung der B 215 Nienburg-Minden mit der B 6 Nienburg-Hannover - einschließlich der für die benötigten Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Flächen
- Beseitigung bzw. Minimierung der unternehmensbedingten Schäden für die allgemeine Landeskultur

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung südlich des Straßenbauvorhabens
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch Ausbau von Wegen mit nicht ausreichend tragfähiger Befestigung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten
- Aufhebung von Wirtschaftswegen, die für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen künftig nicht mehr erforderlich sind
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

- Bereitstellung von Wohnbauflächen im B-Planbereich „Segelwiesen“ in Kombination mit einem Umlegungsverfahren
- Unterstützung bei der Bereitstellung von Gewerbeflächen in den B-Planbereichen „Nienburger Bruchweg“ und „Südring“
- Umsetzung naturschutzfachlicher Planungen durch Poolbildung von Kompensationsmaßnahmen
- Anpassung des Wegenetzes an gemeindliche Erfordernisse
- Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Naherholung.
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

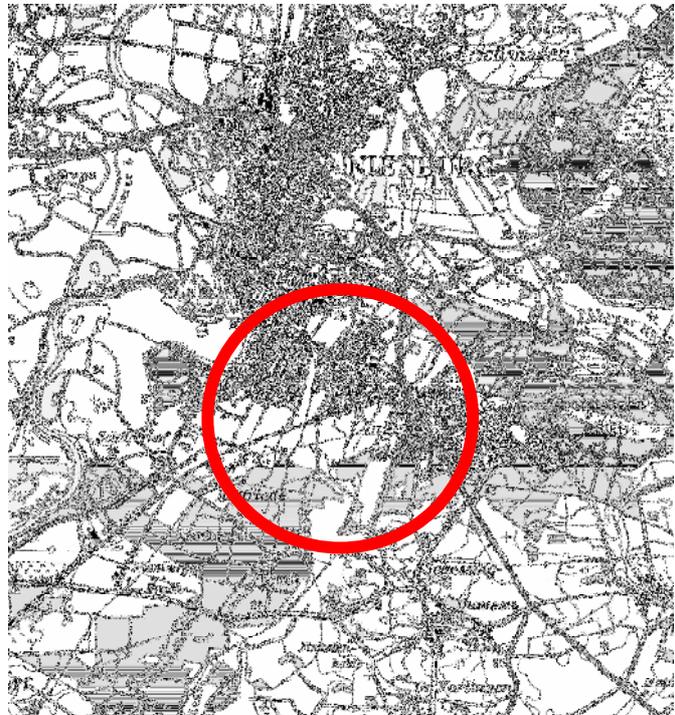
Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, erfolgt die Durchführung der Flurbereinigung Nienburg-Süd als Unternehmensverfahren nach § 87 i. V. m. §§ 1 und 37 FlurbG.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Nienburg und Langendamm. Die vorläufige Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen; es umfasst zurzeit rd. 316 ha. Sofern Kompensationsmaßnahmen über das Flurbereinigungsverfahren im Nienburger Bruch (FFH-Gebiet) umgesetzt werden, wird das Flurbereinigungsgebiet ggfs. entsprechend erweitert (sh. auch Ziffer 5.3).

4. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt unmittelbar am südlichen Stadtrand von Nienburg zwischen den Ortslagen Schäferhof-Kattriede und Langendamm; somit im Zentrum des gleichnamigen Landkreises, ca. 60 km südöstlich von Bremen und ca. 45 km nordwestlich von Hannover.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Bundesstraßen 6 und 215 gewährleistet. Die Anbindung an den öffentlichen Personennah- und Fernverkehr ist durch die unmittelbare Nähe zur Kreisstadt Nienburg mit seiner Lage an der Bahnlinie Bremen - Hannover und Nienburg - Minden gut.



Das Flurbereinigungsgebiet gehört zu den naturräumlichen Einheiten „Landesberger Terrasse“ und „Meerbach Niederung“. Es sind wiederum Untereinheiten der Naturräume „Mittelweser“ und „Hannoversche Moorgeest“, die zur naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“² gehören.

Die vorherrschende natürliche Waldgesellschaft ist der Eichen-Buchenwald mit Übergängen in den Birken-Eichenwald.³

5. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen, auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen sowie den Ergebnissen der Arbeitskreis- und Vorstandssitzungen.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden im weiteren Verfahrensablauf durch Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

² Landschaftsrahmenplan Landkreis Nienburg/Weser; Meisel 1959 u. 1960

³ Landschaftsrahmenplan Landkreis Nienburg/Weser; Schröder 1991, Jahn 1979 u. 1987, Schwietert 1995, Weigel 1994

5.1 Verkehrsanlagen

An überörtlichen Verkehrsverbindungen führt die Bundesstraße 215 als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung⁴ im Westen des Flurbereinigungsgebiet von Minden kommend durch Nienburg nach Verden. Im Osten führt die B 6 von Hannover kommend, vierspurig durch Nienburg nach Bremen. Derzeit geht von der B 215 eine große Belastung für die Nienburger Wohnbevölkerung aus. Der südliche Berliner Ring und die Hannoversche Straße sind hiervon am stärksten betroffen. Durch eine Ortsumgehung zwischen der B 215 und der B 6 (Südring) wird eine erhebliche Verkehrsentlastung erwartet.

Die eingleisig ausgebaute Bahnlinie Minden - Nienburg teilt das Plangebiet von Südwesten nach Nordosten verlaufend.

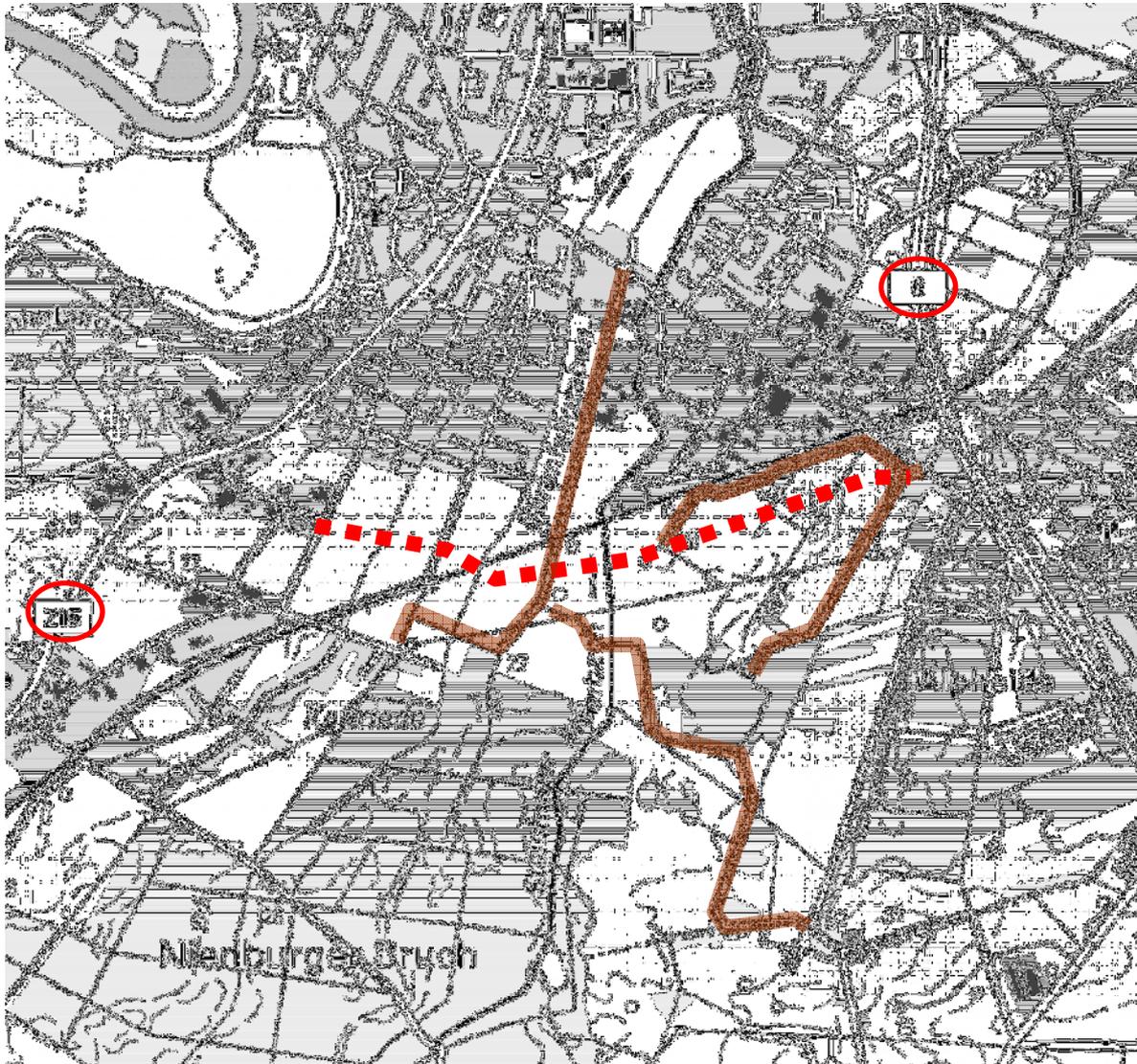
Das Wirtschaftswegenetz ist gegliedert in Wege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und in Wege, die darüber hinaus Feldlagen untereinander oder mit den Ortslagen verbinden.

Zu diesen Wegeverbindungen gehört der zentral im Plangebiet liegende in nordsüdlicher Richtung verlaufende „Nienburger Bruchweg“, ferner der entlang der Südseite der Bahnlinie verlaufende „Bahnweg“, der den östlichen Bereich über weitere Wirtschaftswege erschließt, sowie eine Wegeverbindung vom „Nienburger Bruchweg“ über den Steinhuder Meerbach und dann in südliche Richtung bis zur Flurbereinigungsgebietsgrenze verlaufend und letztlich eine Wegeverbindung aus dem östlichen Bereich der geplanten Anbindung des Südrings an die B 6 in südwestliche Richtung verlaufend.

Die Erschließungsfunktion dieser Wege, insbesondere des „Nienburger Bruchweges“ wird durch die geplante Ortsumgehung „Südring“ nicht mehr gewährleistet bzw. erheblich eingeschränkt. Zur Beseitigung bzw. Minimierung dieser und anderer landeskultureller Schäden wird das Wegenetz im Einwirkungsbereich des Unternehmens und darüber hinaus neu überplant. Es sind Wege- rekultivierungen sowie der Bau von Ersatzwegen schwerpunktmäßig im südlichen Plangebiet vorgesehen.

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der vorhandenen, zu rekultivierenden, auszubauenden und neu anzulegenden Wege sind detailliert in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dargestellt.

⁴ vgl. LROP, RROP



Übersicht: Wirtschaftwege mit zusätzlicher Verbindungsfunktion

Die Neugestaltung des Wirtschaftswegenetzes erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Ausbau von befestigten Wirtschaftswegen grundsätzlich in einer befestigten Breite von 3,00 m.
- Ausbau möglichst auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Ausbau in der jeweils ökologisch verträglichsten Befestigungsart.
- Aufhebung entbehrlicher Wirtschaftswegen (siehe auch Nr. 5.4 Bodenschützende Anlagen und Planinstandsetzungen).

Im Einzelnen ist folgender Wegeausbau vorgesehen:

E.Nr. 100 Verlegung des Nienburger Bruchweges (südlich Bahn) an den Bärenfallgraben.

Durch die Verlegung wird eine agrarstrukturelle Verbesserung der verbleibenden Nutzflächen östlich und westlich des Bärenfallgraben ermöglicht. Außerdem wird eine günstigere Verkehrsführung für den Nienburger Bruchweg (neu) bewirkt. Der Ausbau soll in wassergebundener Bauweise (Schotter) erfolgen.

Vor der Verlegung des südlichen Wegeabschnitts (E.Nr. 100.10, 100.21 u. 100.20) wird eine detaillierte Kostenberechnung sowie eine Abschätzung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses erstellt und mit der Stadt Nienburg abgestimmt.

Der nördliche Teil des neuen Nienburger Bruchweges (E.Nr. 100.30) wurde bereits über den Bebauungsplan Nr. 101 („Südring“) planungsrechtlich abgesichert.

E.Nr. 102 Neue Verbindung zwischen Nienburger Bruchweg und dem Schessinghäuser Moor.

Durch den Südring wird die Erschließungssituation für die landwirtschaftlichen Nutzflächen insgesamt verschlechtert. Um diese Auswirkungen zu minimieren bzw. auszugleichen wird diese neue Verbindung für erforderlich gehalten. Der Ausbau im Bereich der Neubaustrecke soll in wassergebundener Bauweise (Schotter) erfolgen. Im Bereich des vorhandenen Weges (Pflasterbeton) ist ein Rückbau in Schotter (mit Anspritzdecke) vorgesehen.

E.Nr. 103 Ausbau des Wirtschaftsweges Richtung Schessinghausen.

Dieses Wegeteilstück (Bitu) ist in einem sehr schlechten Zustand und bedarf der Erneuerung. Vorgesehen ist eine Sanierung in bituminöser Bauweise. Außerdem ist die Herstellung von 2 Ausweichen (E.Nr. 103.20, 103.30) im nördlichen Teilabschnitt vorgesehen.

E.Nr. 104 und 105

Diese neue Verbindung dient vorrangig der Einrichtung eines Rundwanderweges am nördlichen Rand des für die Naherholung bedeutsamen Nienburger Bruch.

Der Abschnitt E.Nr. 104 kann gleichzeitig als rückwärtige Erschließung für die westlich angrenzende Ackerfläche genutzt werden. Dieser Teil ist daher als Wirtschaftsweg (Breite 3,0 m, Decke ohne Bindemittel) geplant. Der Abschnitt E.Nr. 105 soll als Fußweg in einer Breite von 2,0 m (ebenfalls Decke ohne Bindemittel) in Trägerschaft der Stadt Nienburg gebaut werden.

5.2 Gewässer

Im Flurbereinigungsgebiet sind diverse Gewässer vorhanden. Neben dem Steinhuder Meerbach und dem Bärenfallgraben - beide Fließrichtung von Süden nach Norden - sind der Rehmengraben, der Schessinghäuser Moorgraben und der Langendammer Moorgraben im Osten des Flurbereinigungsgebietes sowie der Rehagengraben im Süden zu nennen.

Für Steinhuder Meerbach und Bärenfallgraben sind Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

Die bestehende Gewässerstruktur wird durch die neue Ortsentlastungsstraße diagonal durchschnitten, so dass eine umfassende Neuordnung des Gewässernetzes im östlichen Teil des Flurbereinigungsgebietes erforderlich wird. Mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Neustrukturierung der Gewässer wurde der Ingenieurdienst Nord (IDN) beauftragt. Die neue Gewässerstruktur ergibt sich

aus dem hydraulischen Gutachten (Anhang). Vorgesehen ist die Verlegung des Schessinghäuser Moorgrabens an die Nordseite des Südrings. Der verlegte Schessinghäuser Moorgraben übernimmt damit auch die Funktion der Straßenentwässerung. Die Anbindung des südlichen Teils des Schessinghäuser Moorgrabens erfolgt mittels eines Rohrdurchlasses unter dem Südring. Die nicht mehr benötigten Gewässerabschnitte werden rekultiviert (siehe auch Nr. 5.4 Bodenschützende Anlagen und Planinstandsetzungen). Die planungsrechtliche Genehmigung dieser Gewässerneuordnung erfolgte bereits über den Bebauungsplan Nr. 101 („Südring“). Mit dem Wege- und Gewässerplan in dem Flurbereinigungsverfahren soll lediglich folgende Gewässerbaumaßnahme plangenehmigt/planfestgestellt werden:

E.Nr. 301

Wegen der schlechten Abflusssituation im Langendammer Moorgraben und zur Entlastung des Rehagengrabens ist ein Abschlag von dem rückgestauten Langendammer Moorgraben in den verlegten Schessinghäuser Moorgraben geplant. Die vorhandene Gasleitung wird an dem bestehenden Düker unter dem Schessinghäuser Moorgraben gekreuzt.

Die in den Neugestaltungsgrundsätzen noch enthaltene E.Nr. 302 (Verfüllung Abschlag E 23) wurde gestrichen. Die gewünschte Vernässung der FFH-Gebiete im Nienburger Bruch soll nunmehr über eine abschnittsweise Verfüllung des Bärenfallgrabens in Trägerschaft der Forstverwaltung bewirkt werden. Die erforderliche Genehmigung wird in einem separaten Verfahren von der Forstverwaltung beantragt.

5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Die Planung der landschaftsgestaltenden Anlagen erfolgte nach folgenden Grundsätzen:

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile insbesondere wertvoller Gehölzbestände durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung.
- Strukturverbessernde Maßnahmen an dem Steinhuder Meerbach und am Bärenfallgraben
- Anlage von Feuchtbiotopen, Feldgehölzen und Feldhecken
- Poolbildung von Kompensationsmaßnahmen

Das Kompensationsdefizit aus dem B-Plan 101 (Südring) von 13,77 Werteinheiten soll nach Möglichkeit im laufenden Flurbereinigungsverfahren nach folgender Prioritätenliste ausgeglichen werden:

1. Wiedervernässung des Nienburger Bruchs südlich Forstweg
2. Andere Maßnahmen zur Aufwertung des FFH-Gebiets
3. Naturschutzfachliche Maßnahmen in den nördlichen Segelwiesen (sh. E.Nr. 600)
4. Sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet

Sofern die Maßnahmen der Priorität 1 und 2 umsetzbar sind, erfolgt dies in Verantwortung und Trägerschaft der Forstverwaltung.

Bei Maßnahmen der Priorität 4 erfolgt der Ausgleich durch die Gestaltungsmaßnahmen E.Nr. 601, 602, 603, 606 und/oder 607.

Der Ausgleich für das zu erwartende Kompensationsdefizit aus dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 104 „Segelwiesen“ erfolgt ganz oder teilweise durch die Gestaltungsmaßnahme E.Nr 600.

Im Einzelnen sind folgende landschaftsgestaltende Anlagen vorgesehen:

E.Nr. 600

Nördlich des geplanten Wohngebietes „Segelwiesen“ soll zwischen den beiden Bachläufen eine weitläufige und naturnahe Biotopfläche angelegt werden. Vorgesehen ist die Anlage von Extensivgrünland, Baumgruppen, Hecken und kleinen Wald- und Gehölzflächen. Entlang des Bärenfallgrabens ist die Anlage von zwei Wasserflächen vorgesehen, die auch Retentionsfunktionen übernehmen sollen.

Das vorhandene Eichenwäldchen auf dem „Kaninchenberg“ und der benachbarte Magerrasen (besonders geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG) bleiben erhalten und werden in das Konzept integriert.

Das Areal soll durch einen Rundweg erschlossen werden, der an vorhandene Wegeverbindungen anknüpft und mittels einer Fußgängerbrücke über den Bärenfallgraben an den Bürgerpark angeschlossen wird. Eine neue Fußgängerbrücke über den Meerbach gewährleistet eine Anbindung an den östlichen Uferweg bzw. an das Wohngebiet Alpheide.

Die Detailplanung wird auf Grundlage des in der Aufstellung befindlichen Gewässerentwicklungsplanes Bärenfallgraben/Steinhuder Meerbach erstellt und zu einem späteren Zeitpunkt über eine Planänderung nach § 41 Abs. 4, Satz 1 FlurbG planungsrechtlich abgesichert.

E.Nr. 503, 601-603

Entlang des Bärenfallgrabens und des Steinhuder Meerbaches ist die Ausweisung von Gewässerstrandstreifen in einer Breite von 5,0 m vorgesehen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 101 („Südring“) erfolgte die planungsrechtlich Absicherung bereits über den B-Plan.

E.Nr. 605

Das Dreieck zwischen dem Nienburger Bruchweg (neu), dem Bärenfallgraben und der Verlängerung der Raiffeisenstraße soll bepflanzt werden.

E.Nr. 606

Der Steinhuder Meerbach weist im Planungsabschnitt einen monotonen strukturarmen Verlauf auf. Die derzeitige Ackernutzung reicht bis an die Gewässerböschung heran. Durch die vorgesehene Maßnahme soll die Strukturvielfalt des Gewässers nachhaltig erhöht werden.

Die Fläche liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Steinhuder Meerbaches und ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Nienburg als geplante Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel:

Gewässerrandstreifen / Grünlandextensivierung / Revitalisierung des Meerbaches / Vergrößerung des Waldanteils

ausgewiesen.

Vorgesehen ist hier eine Restrukturierung des Meerbaches auf einer Länge von ca. 300 m. Im Einzelnen sind in Teilen die Abflachung der Böschungen, die Anlage eines neuen Altarmgewässers sowie punktuelle Bepflanzungen vorgesehen. Die restliche Fläche soll als Grünland hergestellt und extensiv genutzt werden.

Die Detailplanung wird auf Grundlage des in der Aufstellung befindlichen Gewässerentwicklungsplanes Bärenfallgraben/Steinhuder Meerbach erstellt und zu einem späteren Zeitpunkt über eine Planänderung nach § 41 Abs. 4, Satz 1 planungsrechtlich abgesichert.

E.Nr. 607

Auf der als Ackerland genutzten Flächen zwischen dem Staatforst und dem Bärenfallgraben bzw. Weg E.Nr 100.20 soll ein Laichgewässer angelegt werden. Die Restfläche wird bepflanzt bzw. als Sukzessionsfläche (unter der 110 KV-Leitung) ausgewiesen.

E.Nr. 501, 502, 504-506

Geplant ist die Anlage kleinerer Feldgehölze bzw. -hecken südlich des Südrings.

5.4 Bodenschützende Anlagen und Planinstandsetzungen

Die im Verfahrensgebiet infolge der erforderlichen Neuordnung des Wege- und Gewässernetzes nicht mehr benötigten Wirtschaftswege und Gewässern sollen rekultiviert und einer Acker- bzw. Grünlandnutzung zugeführt werden. Insgesamt ist die Rekultivierung von rd. 1,2 km Erd- und Schotterwegen sowie von rd. 1,2 km Gewässern vorgesehen (sh. E.Nr. 700 – 712).

Nach Ausführung der Rekultivierung E.Nr. 701 wird die hier stehende Zwillingsseiche durch eine Abzäunung und durch eine entsprechende Absicherung im Flurbereinigungsplan gesichert.

Die geplante Rekultivierung E.Nr. 708 wird nur durchgeführt, wenn es zur Gewährleistung einer wertgleichen Abfindung nach § 44 FlurbG erforderlich ist. Die Darstellung ist daher zuteilungsbhängig.

6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG, die ergeben hat, dass von diesem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, hat die obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Die Bekanntgabe der Feststellung nach § 6 NUVPG erfolgt im Amtsblatt (Nds. Ministerialblatt).

7. Natura 2000

Der südliche Bereich des Flurbereinigungsgebietes grenzt an das FFH Gebietes Nr. 299/3321-331 „Nienburger Bruch“. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind nicht zu erwarten. Das Flurbereinigungsgebiet ist nicht Bestandteil europäischer Vogelschutzgebiete.